Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Streit über gemischte Ehen und das Kirchenhoheitsrecht im Grossherzogthum Baden

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1847

§. 13. Anfrage des katholischen Oberkirchenraths

urn:nbn:de:bsz:31-13419

Visual Library

§. 12.

Das erzbischöfliche Kreisschreiben vom 3. Januar.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 108. Freiburg, den 3. Januar 1845.

Das Eingehen gemischter Ehen betreffend.

Beschluß.

An sämmtliche Dekanate ist zu erlassen:

Wir beauftragen unsere Dekanate, die Seelsorger ihrer Kapitel anzuweisen, sich, wenn Brautpaare eine gemischte Ehe eingehen wollen, zuvor mit Vorlage aller Sachverhältnisse an das erzbischöfliche Ordinariat hieher zu wenden, um die nöthigen Weisungen darüber von diesseits zu empfangen.

Dr. Martin.

---

§. 13.

Anfrage des katholischen Oberkirchenrathes.

Das Kreisschreiben vom 3. Januar war erlassen worden, ohne daß dasselbe der Regierung zur Einsicht oder Genehmigung vorgelegt worden war, wiewohl bekannt ist, daß nach der organischen Gesetzgebung des Großherzogthums in Baden so gut wie in Oesterreich oder anderen deutschen Staaten alle bischöflichen Erlasse und Kreisschreiben, sobald sie die Landesgeistlichkeit zu Etwas verbinden oder überhaupt auf rechtliche Verhältnisse Einfluß üben, dem landesherrlichen Placet unterworfen sind.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Der Form nach übrigens unverfänglich, weil bloße Berichterstattung verlangend, konnte dieses Generale nach der durch seine Anwendung in einzelnen Fällen offenbarten Zweckabsicht nicht verfehlen, bald großes Aufsehen zu erregen, und die Gemüther schwer zu beunruhigen.

Zugleich wurden nicht nur von Seiten katholischer Pfarrer durch das betreffende landesherrliche Dekanat Anfragen über ihr desfallsiges Verhalten als Beamte des bürgerlichen Standes an die Regierung gestellt, sondern auch die Oberbehörde der evangelisch-protestantischen Landeskirche sah sich zu einer beschwerenden Vorstellung bewogen.*

Hierdurch wurde der katholische Oberkirchenrath, der mit Wahrung des landesherrlichen Aufsichtsrechtes über die Kirche zunächst betraut ist, veranlaßt, mit dem erzbischöflichen Ordinariate unterm 28. Februar in Communication zu treten, um Auskunft über das erzbischöfliche Kreisschreiben und dessen Anwendung zu verlangen.

* Anhang.

Der hierher bezügliche Erlaß der evangelisch-protestantischen Kirchenbehörde lautet:

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Nr. 4193. Karlsruhe, 25. Febr. 1845.

Einen Erlaß des erzbischöflichen Ordinariats vom 3. Jan. l. J. betreffend.

Beschluß.

Großherzogl. Katholischem Oberkirchenrath haben wir die Ehre in Freundschaft zu eröffnen:

Es sind in neuerer Zeit mehrere Fälle vorgekommen, in welchen die Einsegnung der gemischten Ehen von Seiten des katholischen Geistlichen darum verweigert wurde, weil die Kinder nicht in der katholischen Religion erzogen werden sollten; nach dem Eingangs

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

erwähnten gedruckten Erlaß hat das erzbischöfliche Vicariat sogar angeordnet, daß die Geistlichen über die Schließung einer jeden gemischten Ehe vorher an das Vicariat berichten, und dessen Befehle einholen sollen.

Solche Maßregeln gefährden die Rechte der protestantischen Kirche zu sehr und laufen dem Staats-Ministerial-Rescript vom 31. October 1844. Nr. 1753. stracks entgegen, so daß wir dabei unmöglich gleichgültig bleiben können.

Wir erlauben uns daher, Einen Großherzogl. Katholischen Oberkirchenrath zu ersuchen, Auskunft über jenes bischöfliche Generale einzuziehen, und uns dabei zu sagen, was bejahenden Falls dortseits im staatlichen Interesse geschehen sei, oder geschehen werde.

Baumüller.

---

§. 14.

Erklärung der kirchlichen Behörde

(über das erzb. Kreisschreiben vom 3. Jan.).

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 2808. Freiburg, den 28. März 1845.

Erlaß des Großherzogl. Katholischen Oberkirchenraths vom 28. v. M. Nr. 4817. zum Erlaß des Evangelischen Oberkirchenraths vom 25. v. M. Nr. 4193, betreffend den Erlaß des Erzbischöfl. Ordinariats vom 3. Januar l. J. über gemischte Ehen.

Beschluß.

Dem Großherzogl. Hochpreislichen Oberkirchenrath geben wir uns mit Rücksendung des gefällig anher mitgetheilten Erlasses des